

**Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift**  
(Wahl des/der Bürgermeisters/in)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn die unterzeichnende Person persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, nachdem die Bewerberin/der Bewerber für die Wahl des/der Bürgermeisters/in nach § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift **nur einen Wahlvorschlag** für die Wahl des/der Bürgermeisters/in unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuchs strafbar.

Ausgegeben

Dienstsiegel	Ort, Datum Schortens, 31.01.2019	Die Gemeindevorstandlerin A. Müller
--------------	-------------------------------------	--

**Unterstützungsunterschrift**

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag Einzelwahlvorschlag Rottmann in dem Rottmann, Olaf, Schortens als Bewerberin/Bewerber bei der Wahl des/der Bürgermeisters/in am 26.05.2019 in der Stadt Schortens benannt ist.

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen)

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
--------------	---------	--------------

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Wohnort
--------------------	-----------------------

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung darüber eingeholt wird, dass ich wahlberechtigt bin<sup>1)</sup>.

Ort, Datum	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
------------	---

(Nicht von der unterzeichnenden Person auszufüllen)

**Bescheinigung des Wahlrechts<sup>2)</sup>**

Die vorstehende Unterzeichnerin/Der vorstehende Unterzeichner

- ist Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes<sup>3)</sup>.  
 besitzt die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union<sup>3)</sup>.

Sie/Er erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 48 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), ist nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 48 Abs. 2 NKomVG) und in dem oben bezeichneten Wahlgebiet am Tag der Unterschriftsleistung wahlberechtigt.

Stadt Schortens

Dienstsiegel	Ort, Datum	Handschriftliche Unterschrift
--------------	------------	-------------------------------

<sup>1)</sup> Streichen, wenn die unterzeichnende Person die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.  
<sup>2)</sup> Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde, die Samtgemeinde oder den gemeindefreien Bezirk jeweils nur einmal für jede Wahl bescheinigt werden. Dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.  
<sup>3)</sup> Zutreffendes ankreuzen.